



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf



2.3.2018  
Seite 1 von 1

Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2670  
edgar.voss@mkffi.nrw.de

### Sitzung des Integrationsausschusses am 07. März 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Integrationsausschusses bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Fördermittel für Flüchtlingsinitiativen – Kommt das Geld an?“ gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroidstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration**  
**zur Sitzung des Integrationsausschusses am 07. März 2018**  
**„Fördermittel für Flüchtlingsinitiativen –**  
**Kommt das Geld an?“**

**1. Vorbemerkung:**

Der Berichtswunsch der SPD-Landtagsfraktion knüpft an die kürzlich veröffentlichte Studie „Fördermittel in der Flüchtlingshilfe. Was gebraucht wird – was ankommt“ des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) an der Humboldt-Universität zu Berlin, 1. Auflage 2018, an, die diese im Auftrag der Bertelsmann Stiftung in den Ländern Bayern, Berlin, Niedersachsen und Thüringen durchgeführt hat. Die Studie ist auf der Internetseite der Bertelsmann Stiftung unter

[www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/synergien-vor-ort/projektnachrichten/foerdermoeglichkeiten-fluechtlingsstudie/](http://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/synergien-vor-ort/projektnachrichten/foerdermoeglichkeiten-fluechtlingsstudie/)

abrufbar.

Die Studie enthält keine Definition, was sie unter „Flüchtlingshilfe“ bzw. „Flüchtlingsinitiative“ versteht.

Vor diesem Hintergrund wird zu dem Berichtswunsch der SPD-Landtagsfraktion wie folgt Stellung genommen:

Aus der Studie geht hervor, dass in der Bundesrepublik eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten und Fördergeldgebern für Flüchtlingsinitiativen besteht. Neben dem Land kommen als Geldgeber im Rahmen von Förderprogrammen weitere staatliche Stellen wie z. B. die Europäische Union, der Bund und die Kommunen, aber auch private Institutionen wie Stiftungen in Betracht. Laut der Studie sollen viele Flüchtlingsinitiativen keinen Zugang zu den Fördermitteln haben.

Die inhaltliche Ausgestaltung einer möglichen Förderung obliegt dem jeweiligen Mittelgeber, der diese in der Regel durch Ausschreibungen und/oder Richtlinien bekannt gibt. Die jeweils in Betracht kommenden Adressaten richten ihr Förderinteresse und ggf. Förderanträge an den jeweiligen Mittelgeber.

Innerhalb der Landesverwaltung gibt es verschiedene Förderprogramme, an denen Flüchtlingsorganisationen und -initiativen partizipieren. Es handelt sich um eine Querschnittsaufgabe, die im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit bei verschiedenen Ressorts angesiedelt ist.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen unter 2. die Förderprogramme, die im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Flüchtlingsorganisationen offen stehen und für die im Landeshaushalt Mittel veranschlagt sind.

Darüber hinaus enthält der Bericht unter 3. die im Rahmen der für die Erstellung des Berichts zur Verfügung stehenden Zeit ermittelten Angaben zu Förderprogrammen im Zuständigkeitsbereich weiterer Ressorts, an denen auch Flüchtlingsorganisationen partizipieren.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den im Landeshaushalt veranschlagten Fördermitteln um öffentliche Gelder und zugleich freiwillige finanzielle Leistungen des Landes handelt. Der Zugang zu Fördermitteln des Landes unterliegt daher den einschlägigen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Regelungen und den jeweiligen Maßgaben des einzelnen Förderprogramms. Öffentliche Gelder müssen wirtschaftlich, sparsam und transparent eingesetzt werden. Für die Transparenz und den Nachweis der Verwendung müssen bestimmte Prüfungen nachvollziehbar durchgeführt werden. Dies bedeutet naturgemäß bürokratischen Aufwand für die Antragsteller und Zeit für die Prüfung.

Zuwendungen dürfen nach den einschlägigen Bestimmungen des Landeshaushaltsrechts nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Vorhaben zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die sich aus der nachstehenden Darstellung ergebenden Diversität der Themen, die Gegenstand einer Förderung sind, sowie der höchst unterschiedlichen Förderadressaten kann eine allgemeine Aussage zu etwaigem, aus o. g. Studie ggf. abzuleitendem Handlungsbedarf zur Unterstützung kleiner Initiativen der Flüchtlingshilfe und nach Maßnahmen zur Ermittlung von Bedarf für Fördermittel nicht getroffen werden. Vielmehr sind diese Aspekte und die generelle Prüfung, ob und inwieweit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bestehende oder vorgesehene Förderverfahren vor dem Hintergrund der genannten Studie überdacht werden müssen, eigenverantwortlich im jeweiligen Ressort zu prüfen und zu entscheiden.

Ergänzend wird zu diesen Aspekten auf die jeweiligen Ausführungen zu den dargestellten Förderprogrammen verwiesen.

## **2. Förderprogramme im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration:**

### **Förderprogramm „Soziale Beratung von Flüchtlingen“**

Das Land hat das Förderprogramm im Zuge der in den Jahren 2015 und zu Beginn des Jahres 2016 gestiegenen Flüchtlingszahlen kontinuierlich ausgebaut. Auf der Grundlage des im Jahr 2017 erreichten Ausbaustandes sind im Haushalt 2018 insgesamt 25 Mio. EUR für das Förderprogramm veranschlagt. Sollte sich im Haushaltsvollzug 2018 ein etwaiger Mehrbedarf ergeben, kann dieser im Rahmen des vorhandenen Deckungskreises der beiden Fachkapitel ausgeglichen werden. Nach der einschlägigen Förderrichtlinie (Runderlass des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 01. Januar 2016 – SMBl. NRW. 26) kommen als Zuwendungsempfänger in Betracht: Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehören, die sich als Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen haben sowie andere gemeinnützige verbandsunabhängige Träger. An dem Förderprogramm partizipieren auch vergleichsweise kleine Flüchtlingsorganisationen.

Die in der Studie vorrangig beschriebenen Probleme - insbesondere schwierige Zugänge zu Förderprogrammen und schwierige Anforderungen bei der Formulierung von Anträgen - lassen sich hier nicht feststellen. Im Rahmen der Förderrichtlinie wird jährlich in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Beratungsstellen - den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW und den Kooperationspartnern der Flüchtlingsberatung NRW - ein Konzept zur Umsetzung des Förderprogramms im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erarbeitet. Das Konzept ermöglicht die Abdeckung des vorhandenen Bedarfs und sorgt für eine flächendeckende Beratungsstruktur. Nach Festlegung der Anzahl der zu fördernden Vollzeitstellen durch das zuständige Ministerium erfolgt ein Interessenbekundungsverfahren innerhalb der Trägerschaft der o. g. Akteure. Die Anzahl der Förderanträge und der Fördermittelempfänger ist im Zuge des in den letzten Jahren erfolgten Ausbaus gestiegen und es sind Träger, die bislang nicht gefördert wurden, neu hinzugekommen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Bewilligungsbehörde hat in den letzten Monaten 13 spezielle Schulungsveranstaltungen mit durchschnittlich 25 Teilnehmenden für die am Förderprogramm teilhabenden Träger durchgeführt, in denen insbesondere Aspekte des Zuwendungs- und Haushaltsrechts behandelt wurden. Ziel dieser Schulungen war es, den Fördermittelempfängern sowohl für die Antragstellung als auch für den Nachweis der Verwendung Hilfestellung zu geben. Aufgrund des durchweg positiven Feedbacks und der großen Nachfrage nach diesem Angebot sind aktuell zwei zusätzliche Schulungen vorgesehen.

Darüber hinaus ist es jederzeit möglich, dass sich die Antragsteller bei Fragen hilfesuchend an die Mitarbeiter/innen der Bezirksregierung Arnsberg wenden können.

Zur Entwicklung des Förderprogramms wird auf den Bericht vom 19. September 2017 – Vorlage 17/105 – verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird weiterer Handlungsbedarf hier nicht gesehen.

#### **Landesprogramm KOMM-AN NRW:**

Aussagen zum Förderprogramm KOMM-AN NRW, das in einem bundesweit einzigartigen Umfang die fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung von Ehrenamtsaktivitäten zum Ziel hat, werden von den Autoren der Studie weder getroffen noch wird das Förderprogramm bewertet. Dies ist umso bedauerlicher, als mit KOMM-AN ausdrücklich auch kleine, nicht als Verein eingetragene Initiativen erreicht werden sollen und tatsächlich erreicht werden. Wesentliche Ergebnisse der Studie treffen auf dieses Programm nicht zu. Die direkte Förderung ehrenamtlicher Flüchtlingsinitiativen erfolgt durch die Kommunalen Integrationszentren vor Ort, die lokale Bedarfe identifizieren, genauso wie es die Studie empfiehlt.

Ein Bericht der Landesregierung zum Sachstand KOMM-AN NRW erfolgt wie 2016 (Vorlage 16/4456) und 2017 (Vorlage 17/104) nach der Auswertung des Förderprogrammcontrollings.

#### **Kinderbetreuung in besonderen Fällen/Brückenprojekte:**

Seit dem Jahr 2015 stellt das Land NRW im Elementarbereich Haushaltsmittel für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen bereit. Hieraus werden im Wesentlichen die sogenannten Brückenprojekte finanziert.

Dabei handelt es sich um niedragschwellige, pädagogisch begleitete Betreuungsangebote für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund oder in vergleichbaren Lebenslagen. Die Angebote in Form von Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen oder mobilen Angeboten sind darauf angelegt, die Kinder und ihre Familien an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heranzuführen. Gleichzeitig können die Kinder bereits in dieser Zeit individuell und nach ihren spezifischen Bedürfnissen gefördert werden. Antragsteller gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sind anerkannte Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Die Förderung erfolgt aus Einzelplan 07 040, Titel 633 13. Im Haushaltsjahr 2018 stehen für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen insgesamt 28,2 Mio. Euro zur Verfügung.

#### **Förderung von zusätzlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung:**

Über den Kinder- und Jugendförderplan hinaus werden Mittel bereit gestellt, die der Verbesserung des Zugangs von Flüchtlingskindern und -jugendlichen zu den Regelangeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Förderung gezielter Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von jungen Flüchtlingen sowie der Weiterentwicklung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Integration der Zielgruppe minderjähriger Flüchtlinge dienen. Sie dienen weiter der Förderung der beruflichen Qualifizierung durch bestehende und neu zu entwickelnde Angebote der Jugendsozialarbeit. In einem weiteren Förderansatz werden Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur Stärkung der Wertevermittlung unterstützt. Weiter stehen Mittel für die Stärkung des ehrenamtlichen Vormundschaftswesens für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zur Verfügung. Die Förderung erfolgt aus der dem Einzelplan 07 Kapitel 07 040 Titelgruppe 68. Im Haushaltsjahr 2018 stehen hierfür 12,6 Mio. Euro zur Verfügung.

#### **Förderung von zusätzlichen Angeboten für Familien mit Fluchterfahrung:**

Eine Förderung von zusätzlichen Angeboten für Familien mit Fluchterfahrung erfolgt ausschließlich für die bereits bestehenden Zuwendungsempfänger, Träger und Einrichtungen der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Schwangerschaftsberatung. Eine Änderung der Zweckbindung und der Förderempfänger ist nicht geplant.

Die Förderung erfolgt seit 2016. Im Haushaltsjahr 2018 stehen im Einzelplan 07 Kapitel 07 030 Titelgruppe 70 für Träger und Einrichtungen der Familienbildung und der Familienberatung jeweils 1.000.000 Euro sowie für die Träger und Einrichtungen der Schwangerenberatungsstellen 1.600.000 Euro für zusätzliche Angebote für Familien mit Fluchterfahrung zur Verfügung.

### **3. Förderprogramme weiterer Ressorts:**

#### **3.1 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:**

##### **Förderprogramm „Beratung und Unterstützung von gewaltbetroffenen, traumatisierten Flüchtlingsfrauen“:**

2015 wurden 46 Anträge gestellt; das Fördervolumen lag insgesamt bei 900.000 EUR. Davon entfielen 10 Anträge (ca. 22 %) auf Flüchtlingsinitiativen mit einem Fördervolumen von 140.000 EUR (ca. 15,5 % der Gesamtfördersumme).

2016 wurden 47 Anträge gestellt; das Fördervolumen lag insgesamt bei ca. 1.100.000 EUR. Davon entfielen 8 Anträge (ca. 17 %) auf Flüchtlingsinitiativen mit einem Fördervolumen von 192.800 EUR (ca. 17,5 % der Gesamtfördersumme).

2017 wurden 51 Anträge gestellt; das Fördervolumen lag insgesamt bei ca. 1.250.000 EUR. Davon entfielen 8 Anträge (ca. 16 %) auf Flüchtlingsinitiativen mit einem Fördervolumen von 183.000 EUR (ca. 14,64 % der Gesamtfördersumme).

Folglich ist die Anzahl der Förderanträge von Flüchtlingsinitiativen 2015 bis 2017 im Vergleich zur Gesamtantragslage im o.g. Förderprogramm leicht rückläufig (-2 Anträge).

Neben Einrichtungen der Flüchtlingshilfe erhielten noch Frauenhilfeeinrichtungen (allgemeine Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Wohlfahrtsverbände) und Psychosoziale Zentren Fördergelder aus dem Programm.

#### **3.2 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:**

Seit 2016 wurden im Bereich **Psychiatrie** insgesamt 23 Projekte zur Unterstützung von Maßnahmen für psychisch belastete Geflüchtete ge-



fördert. Im Vergleich zum Jahr 2015, in dem aus den vom zuständigen Referat verwalteten Haushaltsmitteln keine Projekte von Flüchtlingsinitiativen bzw. Maßnahmen für psychisch belastete Geflüchtete gefördert wurden, gibt es in 2018 insgesamt 19 Fördermittelempfänger. Während in 2016 für Maßnahmen und Hilfen für psychisch belastete oder erkrankte Geflüchtete das Fördervolumen bei rund 360.000 EUR lag, wurden in 2017 für 23 Projekte und Maßnahmen ca. 720.000 EUR ausgegeben. In 2018 sind bisher für insgesamt 19 Projekte rund 460.583 EUR gebunden.

Der Zugang zu diesen Fördermitteln wird bereits als niedrighschwellig angesehen. So wird bei begründeten Ausnahmefällen auf eine Eigenbeteiligung des Projektträgers verzichtet. Zudem erhalten auch kleinere Projekte mit einem niedrigen Finanzvolumen Zuwendungen.

Als Projekte im sog. Fachkräfteaufruf, die auf die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beruf abzielen, werden das Projekt **„Azubis gewinnen – Zuwanderung nutzen“** der Initiative für Beschäftigung OWL e.V., das mit ESF-Mitteln i. H. v. 289.346 EUR gefördert wird, und das Projekt **„Culture meets company – Arbeitskulturelles Matching von KMU und Geflüchteten zur Fachkräftesicherung im Bergischen Land“** der Imap GmbH benannt. Letztgenanntes befindet sich noch im Antragsverfahren; eine ESF-Förderung i. H. v. 91.200 EUR wurde beantragt.

Grundsätzlich gibt es im Bereich der ESF-Mittel keine Statistik über die Anzahl der Fördermittelempfänger seit 2015.

Im Bereich des ESF wurden mit Eintritt in die Förderphase 2014 - 2020 zahlreiche Vereinfachungen, insbesondere im Bereich der Pauschalierung von Kosten eingeführt, die zu einer deutlichen Reduktion des Verwaltungsaufwands für die Zuwendungsempfänger führen.

Im Bereich „Pflege“ werden zwei Projekte gefördert, die sich mit Flüchtlingen befassen:

#### Projekt **welcome@healthcare**

- Koordinierungsstelle mit dem Ziel, Geflüchtete für die Gesundheits- und Pflegeberufe zu gewinnen und zu qualifizieren
- Projektnehmer: Paritätische NRW: Paritätische Akademie LV NRW e.V.
- Projektlaufzeit 1. November 2016 bis 31. Oktober 2019

- Es werden insbesondere auf der Internetseite zahlreiche Informationen und Materialien zur Verfügung gestellt
- Daneben berät die Koordinierungsstelle Akteurinnen und Akteure aus den relevanten Arbeitsfeldern und unterstützt bei der Netzwerkarbeit.

### **Projekt Care for integration**

- Projektnehmer: Akademie für Pflegeberufe und Management Dortmund (apm)
- Kooperation MAGS (Landesmittel: 550.000 Euro und ESF-Fördermittel: 670.000 Euro; und Bildungsgutscheine der Bundesagentur für Arbeit)
- Projektbeginn: 12/2016; Laufzeit 2,5 Jahre
- Zentrales Element: Verknüpfung von beruflicher Qualifikationen mit dem Erwerb von Sprachkenntnissen
- 2 Phasen: rd. 12 Monate Vorbereitungszeit (Sprache, Hauptschulabschluss, Pflege); dann 1,5 Jahre Altenpflegeausbildung
- 111 Teilnehmende (TN) (über 170 TN waren bereits im Projekt) an 7 Standorten (Heinsberg, Münster, Lippstadt, Duisburg, Köln, Bielefeld, Düsseldorf)
- 22 Herkunftsländer (u.a. 36 Teilnehmende aus Syrien, 15 Eritrea, 15 Irak, 7 Iran...)
- Durchschnittsalter 32 Jahre; 60 % männlich.